

**Satzung**  
**des Lions Fördervereins Rebecca Hanf e.V.**  
vom 20.09.2005, in der Fassung vom 02.04.2009

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Förderverein des Lions Club Witten Rebecca Hanf führt den Namen  
„**Lions Förderverein Rebecca Hanf e.V.**“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Witten eingetragen und hat seinen Sitz in Witten.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) wie:

- Förderung von Frauen-, Kinder- und Jugend-Projekten/Maßnahmen etc. zur Durchsetzung von Gleichberechtigung und Antidiskriminierung
- Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe
- Förderung der Altenpflege und Behindertenhilfe
- Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch, religiös oder wegen ihres Geschlechts verfolgten bzw. diskriminierten Personen, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsgeschädigte usw.
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung von Landschaftspflege und Umwelt
- die Förderung mildtätiger Zwecke
- den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken, zu fördern und zu erhalten.

Dabei kann der Verein sowohl andere steuerbegünstigte Vereine/Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstützen als auch seine steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen, zum Beispiel durch

- die Ausstattung von Frauenhäusern, Erholungs-, Alten-, Pflege- und Behindertenheimen

- die Ausstattung von Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, Erziehungsberatungsstellen, berufsbildenden Institutionen, Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder sowie die Finanzierung von Ausbildungskosten Jugendlicher oder auch die Unterstützung von Projekten, die steuerbegünstigten Zwecken dienen
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
- die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte
- den Beistand für einzelne hilfsbedürftige Personen oder Personengruppen aufgrund von Unglücksfällen, Naturkatastrophen, persönlichen Schicksalsschlägen u. ä.
- die Ausstattung medizinischer Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen, Medikamenten oder anderer medizinischer Hilfsmittel oder die Finanzierung von medizinischem Personal
- die Unterstützung kultureller und künstlerischer Bestrebungen
- die Veranstaltung von Wettbewerben, Konzerten, Theateraufführungen oder sonstiger gesellschaftlichen Zusammenkünften, deren Erträge zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.
- die Unterstützung von Museen und Ausstellungen, einschließlich Ankauf von Kunstgegenständen.

### **§ 3 Vereinsmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer zugleich Mitglied des Lions-Club Witten Rebecca Hanf ist. Darüber hinaus kann Mitglied werden, wer sich zu den Vereinszwecken bekennt, ohne Mitglied eines Lions-Club zu sein.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der nach Anhörung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
  - durch Ausschluss zum Beispiel wegen vereinsschädigendem Verhaltens. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
  - durch Auflösung des Vereins.
  - durch Tod.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Leistungen zu erbringen. Sie dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der/des Rechnungsprüfer(s)/in
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- Wahl der/des Rechnungsprüfer(s)/in, die/der dem Vorstand nicht angehören darf
  - Entscheidung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Jede Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins betreffen oder sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiter(s)/in. Stimmennenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat spätestens nach Ablauf von 6 Wochen eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen.
- (4) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der laufenden Arbeit des Vorstandes und die Leitung der Geschäftsführung.
- (5) Sie/Er beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Im Falle der Verhinderung wird die/der Vorsitzende durch die/den Schriftführer/in und bei deren Verhinderung durch die/den Schatzmeister/in vertreten.

- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (ohne gemeinsame Anwesenheit) erfolgen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu, soweit die Mitgliederversammlung zustimmt.

### **§ 9 Rechnungsprüfer/in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in, die/der berechtigt ist, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Über Spenden einzelner Mitglieder oder Dritter dürfen Vorstand und Rechnungsprüfer/in im Einzelnen keine Auskünfte erteilen.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das „Lions Hilfswerk Witten e.V.“ und den „Hilfsfonds des Lions-Club Witten-Mark“ zu je gleichen Teilen, die es jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden müssen.
- (4) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichtes, bei dem der Verein eingetragen ist, bestimmt ist.

### **§ 12 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gericht oder Behörden abzuhelfen, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderungen oder Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

### **§ 13 Ergänzende Bestimmungen**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstossen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Witten, den 02.04.2009

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.04.2009 einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern beschlossen.

---

Versammlungsleiterin/Vorsitzende  
Maria Schädlich-Maschmeier

---

Schriftführerin  
Sabine Schmitz-Bracht